

§ 1977 BGB

(1) Hat ein Nachlassgläubiger vor der Anordnung der Nachlassverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlass gehörende Forderung des [Erben](#) ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlassverwaltung oder der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein [Gläubiger](#), der nicht Nachlassgläubiger ist, die ihm gegen den [Erben](#) zustehende Forderung gegen eine zum Nachlass gehörende Forderung aufgerechnet hat.